

früher das Tausend M 8.— kosteten, werden mit jetzt M 31.— berechnet. Nun die Frachten: diese sind an sich schon um etwa 25% gestiegen. Hierzu kommen aber noch die ungeheuerlich gewachsenen Zuschläge für Ab- und Anfuhr, die den von der Eisenbahn berechneten Preis um das Doppelte erhöhen. Kürzlich empfing ich eine Sendung aus Leipzig: Die Eisenbahn berechnete für Fracht M 16.—, dagegen die Spediteure in Leipzig und Elberfeld zusammen M 17.—. Die Frachtauslagen erleiden aber noch dadurch eine ganz besondere Erhöhung, daß man in den meisten Fällen die Sendungen nicht mehr mit Güterzug, sondern durch Eilzug, ja in manchen Fällen sogar als Bahn-Expresgut sich kommen lassen muß, wenn man nicht wochenlang auf den Empfang warten will. Weiter kommen die Mitarbeiter in Betracht, deren Gehälter wohl in jedem Sortiment eine wesentliche Steigerung erfahren haben. Auch sind in jedem größeren Sortiment ältere Angestellte ins Feld gezogen, deren Familien von den städtischen Unterstützungen allein nicht leben können und die daher mit nicht geringen Unterstützungen seitens der Geschäftsinhaber bedacht werden müssen. Und schließlich erfordert doch auch die eigene Lebenshaltung des Geschäftsinhabers selbst wesentlich größere Mittel als früher.

Um allen diesen ins Ungeheure gestiegenen Ausgaben gewachsen zu sein, war es eine unbedingte Pflicht des Sortiments, sich auf sich selbst zu besinnen und den Beschluß zu fassen, alle Verkäufe mit einem 10prozentigen Aufschlag zu belegen. Es ist daher unserem neuen Vorstandsmitglied Herrn Otto Paetsch aus Königsberg nicht genug zu danken, daß er in der Sitzung vom 8. September, der auch ich beigewohnt habe, mit zündenden Worten diese große Not des Sortiments in der rechten Weise beleuchtet hat, so daß ein solcher Beschluß gefaßt werden konnte und keiner der anwesenden 36 Herren seine Zustimmung versagte. Der Klugheit des Herrn Geheimrats Siegmund ist es zu danken, daß für diesen Beschluß die richtige Form gefunden wurde, die denn auch dazu geführt hat, daß überall in den Kreis- und Ortsvereinen diesem Beschlusse Folge gegeben worden ist. Allein in Ihrem Schwabenlände scheint dies auf Widerspruch zu stoßen, was ich auf das lebhafteste bedaure. Denn es ist zu spät; das Sortiment wird sich nicht abhalten lassen, wegen der ihm vorgehaltenen möglicherweise eintretenden Gefahren, von diesem Aufschlag jetzt abzulassen. Der ersten Not mußte gewehrt werden.

Wenn wirklich in absehbarer Zeit überhaupt keine Bücher zum Verkauf da sind, so ändert auch die Erhebung des Steuerzuschlags nichts daran; und wenn die Teuerung in Deutschland noch länger anhält, so muß eben der Teuerungszuschlag in Deutschland so lange aufrecht erhalten bleiben. Sind wieder bessere Zustände eingetreten, so wird der Vorstand des Börsenvereins den Zeitpunkt bestimmen, an dem dieser Zuschlag aufhört. Ich kann Ihnen versichern, daß ich in den 6 Wochen, die nun dieser Teuerungszuschlag in meinem Geschäft besteht und in welcher Zeit ich sehr große und zahlreiche Umsätze gemacht, ich auch nicht einen Fall erlebt habe, in dem das Publikum irgend welche Schwierigkeiten wegen Bezahlung dieses Zuschlages gemacht hätte. Wie gesagt: jetzt ist es zu spät, um mit solchen Bedenken noch zu kommen. Sie jetzt zu erheben, führt nur zum Übel, wohl aber haben vor allem die Verleger selbst den Nutzen davon, wenn das Sortiment leistungsfähig bleibt. . . .

Elberfeld, den 6. November 1917.

Bernh. Hartmann.

### Der Gebrauch der Titel der während des Krieges eingegangenen Zeitungen.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Für eine Reihe der infolge des Krieges und seiner Einwirkung auf die Verhältnisse im Preßgewerbe eingestellten Zeitungen ist die Frage entstanden, wie es sich mit den von ihnen bisher geführten Titeln verhält. Insbesondere handelt es sich darum, ob die Einstellung während des Krieges die Wirkung hat, daß nunmehr andere Zeitungsunternehmen eine Zeitung unter dem gleichen Titel herausgeben können oder ob dies auf Grund der geltenden Gesetzgebung beanstandet werden könnte.

1202

Die praktische Bedeutung dieser Frage ist nicht gering zu veranschlagen, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß unter den eingestellten Zeitungen sich in nicht zu unterschätzender Anzahl auch solche mit Titeln befinden, deren Zugkraft nicht nur in engeren, sondern auch in weiteren Kreisen nicht in Abrede gestellt werden kann. Daß über die Frage überhaupt vom rechtlichen Gesichtspunkt aus in den Interessentkreisen Zweifel entstehen konnten, ist zu verwundern, da die Rechtslage nach Maßgabe des Wettbewerbsgesetzes, das in dieser Beziehung die in Betracht kommende Norm enthält, eine durchaus klare ist. Durch § 16 UWG. wird demjenigen, der sich befugterweise der besonderen Bezeichnung einer Druckschrift bedient, ein Verbotrecht gegenüber jedem andern Gewerbetreibenden gegeben, der sich der gleichen Bezeichnung in einer Weise bedient, die geeignet ist, zu Verwechslungen Anlaß zu geben. Der Zeitungstitel hat, obwohl er für das Zeitungsunternehmen von außerordentlicher Bedeutung ist, keine selbständige Existenz, das Recht an dem Zeitungstitel existiert nur in Verbindung mit der Zeitung selbst; geht die Zeitung ein, so ist auch damit das Recht des bisherigen Zeitungsunternehmers, das ihm § 16 gewährt, erloschen. Wie einerseits die Priorität des tatsächlichen Gebrauchs für das Recht, gegenüber einem andern, verwechslungsfähigen Gebrauch Einspruch zu erheben, maßgeblich ist, so ist andererseits für die Frage, ob ein anderer sich durch den Gebrauch des betreffenden Titels eines verwechslungsfähigen Mißbrauchs schuldig gemacht hat, die Feststellung maßgeblich, ob überhaupt noch ein Unternehmen existiert, das die betreffende Bezeichnung als besondere Bezeichnung einer Druckschrift führt. Erlischt die Zeitung, so erlischt auch das Recht an dem Titel derselben, und der bisherige Besitzer des Zeitungsunternehmens kann keinen Einspruch dagegen erheben, wenn unter dem gleichen Titel ein neues Unternehmen gegründet wird. Es kann auch nicht darauf ankommen, ob der Unternehmer der eingegangenen Zeitungen die Absicht hat, das frühere Unternehmen nach Eintritt friedenswirtschaftlicher Verhältnisse wieder fortzusetzen oder nicht. Selbst wenn er in den Kundgebungen an die Öffentlichkeit, worin das Einstellen des Zeitungsunternehmens mit Rücksicht auf die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse mitgeteilt wurde, erklärt, daß er es unter dem gleichen Titel nach Herstellung des Friedens wieder fortsetzen werde, wird hierdurch kein Recht begründet, gegen denjenigen, der vorher eine Zeitung unter dem gleichen Titel herausgibt, Einspruch zu erheben. Auf die Beweggründe, aus denen eine Zeitung eingestellt wurde, kommt es bei der Frage des Titelschutzes überhaupt nicht an, ebensowenig darauf, ob zwischen der Einstellung der betreffenden Zeitung und der Herausgabe einer neuen unter dem gleichen Titel ein längerer oder kürzerer Zeitraum liegt. Wenn darauf hingewiesen worden ist, daß das Gesetz in § 16 nicht jeden Gebrauch des ersten Besitzers mit der Wirkung anerkenne, daß er eine monopolistisch ausgestaltete Befugnis an dem Titel habe, sondern nur den befugten Gebrauch, und daß ein befugter Gebrauch dann nicht vorliege, wenn unter Verletzung der Grundsätze von Treu und Glauben der betreffende Titel gebraucht werde, so ist an sich gegen die Richtigkeit der letzteren Behauptung nichts einzuwenden. Auch das Reichsgericht steht mit Recht auf dem Standpunkt, daß ein befugter Gebrauch nicht vorliege, wenn der Gebrauch mit den Grundsätzen von Treu und Glauben im Widerspruch steht. Indessen führt die Anwendung dieses richtigen Grundsatzes auf die hier in Betracht kommenden Fälle keineswegs dazu, daß die Verwertung der Titel derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, die während des Krieges eingegangen sind, als ein unbefugter Gebrauch im gesetzlichen Sinne zu erachten sei. Wenn, wie soeben hervorgehoben wurde, der Schutz des Titels einer Zeitung nur so lange besteht, als die Zeitung selbst erscheint, so kann von einem mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zu vereinbarenden Gebrauch dann nicht die Rede sein, wenn ein Zeitungsunternehmen infolge des Krieges eingestellt wurde. Von einer vorübergehenden Einstellung der betreffenden Zeitungen kann selbstverständlich nicht gesprochen werden, so daß auch unter dem Gesichtspunkt, daß eine nur kurze Unterbrechung des Zeitungsunternehmens nicht die Bedeutung habe, daß der betreffende